

Verträge mit Freelancer

Ist mein Freelancer versichert? Wie war das noch einmal?

Der Begriff „Freelancer“ bedeutet wörtlich übersetzt „freier Lanzenreiter“. Bei aller Freiheit, welcher Ihr „Lanzenreiter“ geniesst, gilt es doch, einige versicherungstechnische Punkte zu beachten.

Ihr freier Mitarbeiter verschuldet einen Planungsfehler: besteht dafür Versicherungsschutz über Ihre Berufshaftpflichtversicherung?

Die Antwort lautet: je nachdem...

Ihre gesetzliche Haftung gegenüber ihrem Auftraggeber ist auch dann versichert, wenn ein Schaden auf fehlerhaftes Verhalten Ihres freien Mitarbeiters zurückzuführen ist. Sie sind also auf den ersten Blick für das Fehlverhalten Ihres Freelancers geschützt. Die Versicherer nehmen in der Folge üblicherweise Regress auf den von Ihnen beauftragten Subplaner.

Das scheint ja gelöst zu sein. Wo sind denn da die Fallstricke?

Einzelne Versicherer gewähren Ihnen im Rahmen Ihrer Büropolice für „Freelancer-Fehler“ nur dann Versicherungsschutz, wenn der beauftragte freie Mitarbeiter über eine eigene Versicherungspolice mit einer bestimmten Versicherungsdeckung verfügt (Beispiel: AXA-Winterthur). Sollte Ihr Freelancer in so einem Fall über keine eigene Police verfügen, wären auch Sie über Ihre Büropolice nicht versichert.

Unsere Empfehlung:

Achten Sie darauf, dass Ihr Subplaner über eine eigene Versicherungspolice verfügt! Das schützt nicht nur Ihr Büro, sondern auch Ihren Freelancer.

Wenn wir schon dabei sind: Sozialversicherungen

Sozialversicherungsrechtlich garantiert ein „Selbständigkeitsstatus“ kein Recht auf Selbständigkeit: Wenn Ihr Subplaner de Facto ausschliesslich für Sie tätig ist, ist es durchaus wahrscheinlich, dass Ihre Vertragsbeziehung zu Ihrem Freelancer sozialversicherungsrechtlich als „Anstellungsverhältnis“ und nicht als „Subplanerverhältnis“ interpretiert wird.

Als Konsequenz davon müssten Sie rückwirkend sämtliche Sozialversicherungsabzüge nachbezahlen (inkl. Verzugszins).

Unsere Empfehlung:

Prüfen Sie die Ausgangslage Ihres Freelancers genau. Im Zweifelsfall ist ein Anstellungsverhältnis einem Subplanervertrag vorzuziehen.